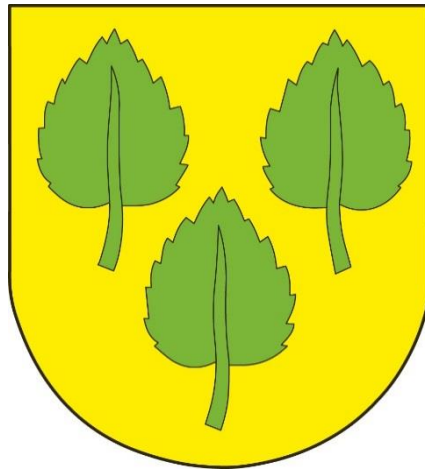


GEMEINDE KRIEGSTETTEN



GEBÜHRENREGLEMENT

Gebührenreglement

Vom 2. Dezember 2021 (Stand am 1. Januar 2022)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kriegstetten,

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹,

beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ist grundsätzlich auf alle von der Gemeindeverwaltung erhobenen Gebühren anwendbar.

² Bestimmungen über die Gebührenerhebung in besonderen Reglementen, insbesondere über Benützungsgebühren und Anschlussgebühren für Ver- und Entsorgungsanlagen, bleiben vorbehalten.

§ 2 Gebührenpflicht

¹ Für Tätigkeiten der Behörden und Verwaltung sowie die Benützung öffentlicher Einrichtungen werden Gebühren nach diesem Reglement erhoben.

² Gebührenpflichtig ist jede natürliche und juristische Person, welche eine gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst oder eine gebührenpflichtige Einrichtung benützt.

³ Gebührenfrei sind die Verrichtungen für oder die Benützung der öffentlichen Einrichtung durch Amtsstellen der Gemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss der im Rahmen der Finanzkompetenzen zuständigen Behörde vorliegt.

§ 3 Auslagen

Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

¹ BGS 131.11; GG

§ 4 Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip

¹ Der Gesamtertrag an Gebühren für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung soll grundsätzlich den entsprechenden Verwaltungsaufwand nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

² Wo der Gebührentarif Minimal- und Maximalansätze (Gebührenrahmen) vorsieht, sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach den beidseitigen Interessen an der Verrichtung zu bemessen (Äquivalenzprinzip).

§ 5 Verzicht auf ein Geschäft

Kommt ein verabschiedetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird der Arbeitsaufwand und allfällige weitere Auslagen in Rechnung gestellt

§ 6 Vorschuss

¹ Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

² Wird innert Frist weder der Vorschuss geleistet noch – im Rechtsmittelverfahren – die unentgeltliche Rechtspflege verlangt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Stundenansatz

Werden Geschäfte nach Arbeitsaufwand abgerechnet, so gilt der gültige Stundenansatz gemäss aktueller Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Kriegstetten.

2. Teil: Rechnungswesen

§ 8 Zuständigkeit

Gebühren und Auslagenersatz werden von der Behörde oder Amtsstelle, welche für die Tätigkeit zuständig ist, der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet. Diese stellt sodann schriftlich Rechnung.

§ 9 Fälligkeit, Mahnung, Verzinsung

¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

² Nicht bezahlte Beträge sind zwei Mal zu mahnen. Die Mahngebühr beträgt jeweils Fr. 50.00.

³ Werden die in Rechnung gestellten Beträge nicht innert 30 Tagen entrichtet, sind sie ab dieser Frist gemäss gültigem Verzugszinssatz, den der Regierungsrat für die Staatssteuer festlegt, zu verzinsen.

§ 10 Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Pflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Verwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.

² Erleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder der Gewährung von Teilzahlungen.

³ Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zwei Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.

⁴ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 11 Erlass

¹ Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses, eines Material- oder Auslagenersatzes, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zu grosser Härte führen würde, kann die Verwaltung die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag Fr. 500.00 nicht übersteigt.

² Übersteigt der Betrag Fr. 500.00, entscheidet der Gemeinderat.

§ 12 Vollstreckung

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die im vorliegenden Tarif oder in anderen Erlassen begründeten Gebühren und Forderungen auf Auslagenersatz sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

§ 13 Rechtsmittel

¹ Gegen die Gebühren- und Kostenentscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung an den Pflichtigen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung Beschwerde erhoben werden.

3. Teil: Gebühren

§ 14 Auskünfte

Für Auskünfte gelten folgende Ansätze:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Auskünfte an Amtsstellen | gratis |
| b) Einwohner- und Fremdenregister | Fr. 10.00 |

- | | |
|--------------------------|--------------|
| c) Steuerregister | Fr. 20.00 |
| d) übrige Auskünfte | nach Aufwand |
| e) Archivnachschiegungen | nach Aufwand |

§ 15 Einbürgerungen

Die Gebühren für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vor dem Gemeinderat werden in einem Gebührenrahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 3'000.00 je Gesuch festgesetzt.

§ 16 Rechtsmittelverfahren

Die Entscheidgebühren im Rechtsmittelverfahren vor dem Gemeinderat werden in einem Gebührenrahmen von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt.

§ 17 Bearbeitungsgebühren Gemeinderat

Für Gesuche an den Gemeinderat kann eine Bearbeitungsgebühr bis Fr. 100.00 erhoben werden.

§ 18 Drucksachen

Für Drucksachen gelten folgende Ansätze:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Fotokopien A4, je Seite | Fr. 0.50 |
| b) Fotokopien A3, je Seite | Fr. 1.00 |

§ 19 Beglaubigungen

Für Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten wird eine Gebühr von Fr. 20.00 erhoben.

§ 20 An- und Abmeldungen

Für An- und Abmeldungen gelten folgende Ansätze:

- | | |
|---|-----------|
| a) Anmeldungen pro Person ab 18. Jahren | Fr. 20.00 |
| b) Abmeldungen | gratis |

§ 21 Ausweise

Für Identitätskarten, Pässe sowie Ausländerausweise geltend die kantonalen Tarife. Für das Erstellen eines Ersatz-Stimmrechtsausweises wird eine Gebühr von Fr. 10.00 erhoben.

§ 22 Aufforderungen

Für Aufforderungen jeglicher Art wird eine Gebühr von Fr. 20.00 erhoben.

§ 23 Bescheinigungen

Für die Ausstellung von Bescheinigen gelten folgende Ansätze:

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) Bescheinigung von Personalien | Fr. 20.00 |
| b) Heimatausweis | Fr. 20.00 |
| c) Wohnsitzbestätigungen | Fr. 20.00 |
| d) Handlungsfähigkeitsausweis | Fr. 20.00 |
| e) Lebensbescheinigung | Fr. 10.00 |

§ 24 Benützungsgebühren

Für den Gebrauch der folgenden öffentlichen Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) Küche Zivilschutzanlage pro Tag | Fr. 80.00 |
| b) Küche Schulhaus pro Tag | Fr. 50.00 |

§ 25 Diverses

Für folgende Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| a) Miete von Tischgarnituren pro Stück | Fr. 10.00 |
| b) Einsatz der Gemeindearbeiterin oder des Gemeindearbeiters | nach Aufwand |

§ 26 Nachsendungen

Für Nachsendungen von Schriften und Bescheinigungen wird eine Gebühr von Fr. 20.00 erhoben.

§ 27 Hundesteuer

¹ Die jährliche Hundesteuer wird am 1. April fällig.

² Der Gemeinderat setzt die jährliche Hundesteuer in einem Gebührenrahmen zwischen Fr. 50.00 und Fr. 200.00 fest.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 28 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmung des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglements wird das Gebührenreglement vom 17. September 2020 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Dezember 2021.

Simon Wiedmer
Gemeindepräsident

Margrit Jaggi
Gemeindeschreiberin